

3.2. Anpassungsverordnung

wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).“

63.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 35 Abs. 2 der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 10. 7. 1980 (GBl. I Nr. 25 S. 243).

64.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 25 Abs. 3 der BodennutzungsVO vom 26. 2. 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105).

65.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 9 Abs. 2 der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. 6. 1971 (GBl. Sdr. Nr. 708 S. 7).

1965

66.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 37 Abs. 2 Buchst. a der AO vom 6. 12. 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (GBl. Sdr. Nr. 717).

67.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 25 Abs. 2 der AO vom 11. 4. 1973 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228).

68.

a) § 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Wer vorsätzlich

- a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
 - b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht
 - c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt
 - d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist
 - e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
 - f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

b) § 17 wird gegenstandslos.

69.

§ 6 der *Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes)* erhält folgende Fassung:

Hinweis: § 6 Abs. 1 wurde außer Kraft gesetzt durch § 7 Abs. 2 AO vom 7. 3. 1977 über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. I Nr. 9 S. 81). § 6 Absätze 2 bis 5 bleiben bis zur Neuregelung des Badens von Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern in Kraft.

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 4

- a) die beabsichtigte Durchführung von Pionier-, Betriebsferien-, Schwimm-, Schul-, Spezialisten- und anderen Ferienlagern für Kinder und Jugendliche sowie die beabsichtigte Bereitstellung von